

Antrag

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 11.06.2003

Konflikte der Windenergienutzung entschärfen - Abstände zu Anwohnern der technologischen Entwicklung anpassen

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

1. Der Landtag stellt fest, dass Niedersachsen mit derzeit über 3 620 Windenergieanlagen und einer installierten Leistung von 3 325 Megawatt das „Windland Nummer 1“ ist. Mit dem enormen Zuwachs an Windenergieanlagen hat es auch erhebliche Technologiesprünge in den letzten Jahren gegeben. Die Anlagen werden immer leistungsfähiger und erreichen heute Nabenhöhen von weit mehr als 100 Metern. Die 1996 festgelegten Mindestabstände von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung sind deshalb der zunehmenden Größe der Anlagen anzupassen.
2. Der Landtag bittet die Landesregierung,
 - a) unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung die bisher angewandten Abstandsregelungen von Windkraftanlagen zu Wohngebieten, dörflichen Siedlungen und Straßen dahingehend zu ändern, dass
 - zum reinen Wohngebiet und zum allgemeinen Wohngebiet ein Mindestabstand von 1 000 Metern,
 - zu dörflichen Siedlungen, fremdenverkehrsbedonten Siedlungen und Campingplätzen, Mischgebieten etc. ein Abstand von 700 Metern und
 - zu Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Bahnlinien ein Mindestabstand einer zweifachen Gesamthöhe eingehalten wird,
 - b) oder andere geeignete Instrumente zu erarbeiten, die die Abstände zu Windenergieanlagen verbindlich festlegen.

Begründung

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis werden bei der Genehmigung von Einzelanlagen der Windenergienutzung in der Regel Abstände von 750 Metern zu reinen Wohngebieten sowie von 500 Metern zu allgemeinen Wohngebieten, dörflichen Siedlungen, fremdenverkehrsbedonten Siedlungen und Campingplätzen eingehalten.

Bei der Nutzung der Windenergie hat es in den letzten Jahren beachtliche Technologiesprünge und Fortschritte gegeben. Seit 1996 haben sich die Windkraftanlagen von einer mittleren installierten Leistung von 500 kW heute bis zu einer mittleren installierten Leistung von 1 500 kW entwickelt. Die Anlagengröße (Nabenhöhe) hat sich dementsprechend von ca. 50 Metern auf heute 100 Meter und mehr erhöht. Gerichtsurteile bestätigen ausdrücklich, dass sich mit der zunehmenden Größe der Windkraftanlagen die optischen und akustischen Auswirkungen und damit einhergehend die Beeinträchtigungen und Belästigungen für die Menschen erhöhen. Dem kann wirksam nur durch eine Erhöhung der Mindestabstände zwischen Wohngebieten, Siedlungen etc. und der Windkraft-

anlage begegnet werden. Beim weiteren Ausbau der Windkraftnutzung sollte deshalb mehr als bisher auf die Belange der örtlichen Bevölkerung Rücksicht genommen werden. Auch die Akzeptanz der künftigen Windenergienutzung könnte bei betroffenen Bürgerinnen und Bürgern erhöht werden, wenn die angewandten Abstandsregelungen der inzwischen eingetretenen technologischen Entwicklung angepasst werden.

Die Landesregierung wird deshalb gebeten, die Abstandsregelung so zu verändern, dass bei der Errichtung von Windkraftanlagen ein Mindestabstand von 1 000 Metern zu einem reinen Wohngebiet und zu einem allgemeinen Wohngebiet einzuhalten ist. Bei dörflichen Siedlungen, fremdenverkehrsbedingten Siedlungen, Campingplätzen, Mischgebieten etc. sollte ein Abstand von 700 Metern künftig eingehalten werden. Unfälle, bei denen Windkraftanlagen Stürmen nicht Stand hielten, sollten zudem zum Anlass genommen werden, aus Sicherheitsgründen bei Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie zu Bahnlinien einen Mindestabstand vom Zweifachen der Gesamthöhe zugrunde zu legen.

Für die Fraktion der CDU

David McAllister
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Dr. Philipp Rösler
Fraktionsvorsitzender